

*Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der  
Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und  
Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der  
Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine  
Hochschulreife/  
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, Vor- und Zuname

Sie werden gemäß § 42b Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen.

1. Im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
---	---

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch

Gesellschaftslehre mit Geschichte

Religionslehre

Sport

**Differenzierungsbereich**

<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
-------------	-------------

2. Der allgemeine Prüfungsausschuss hat folgende Leistungen<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe 14 fest- gestellt:<sup>4</sup>

Berufspraktische Leistung

Projektarbeit

Thema der Projektarbeit:

<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>
-------------------	-------------------

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver- säumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Re- ferenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vol- lem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

4) Die Leistung in der Projektarbeit wird bei der Zulassung zum Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt.